

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Z 06930

I. Rechts- und
Verwaltungsvorschriften

Studienordnung
Geowissenschaften/Geophysik für den
Diplomstudiengang und das Nebenfach
an der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Lehrformen
- § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienablauf und Studienfachberatung

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im
Diplomstudiengang Geophysik

- § 8 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

Teil 3 Hauptstudium Geophysik im Diplomstudium

- § 10 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Teil 4 Geophysik als Wahlpflicht- und Nebenfach

- § 11 Gliederung des Studiums
- § 12 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 13 Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfach des Hauptstudiums
- § 14 Lehrveranstaltungen im Grundstudium als Nebenfach
- § 15 Geophysik als Nebenfach im Hauptstudium

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 16 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 3. August 1999 auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 in der zuletzt geltenden Fassung, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und der Diplomprüfungsordnung Geowissenschaften vom 17. Juli 1997 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geowissenschaften/Geophysik im Diplomstudiengang und im Nebenfach Geophysik anderer Diplomstudiengänge.

§ 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten

(1) Geowissenschaftler befassen sich mit dem strukturellen Aufbau, der Zusammensetzung sowie der ökonomischen Bedeutung der Erdkruste, Transportvorgängen fester und flüssiger Stoffe an der Erdoberfläche sowie im Erdinnern, physikalischen und chemischen Prozessen bei der Entstehung von Gebirgen und Ozeanbecken sowie der Entwicklung der Erde unter paläoökologischen Gesichtspunkten. Weitere wichtige Problemkreise sind die Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, katastrophale Massenbewegungen, die Folgen rascher Klimawechsel sowie Umweltschäden. Das Ziel ist hier die Vorhersage von Naturkatastrophen und eine Einschätzung der Risiken, um ökologische und ökonomische Schäden zu vermeiden oder zu minimieren.

(2) Bei der Lösung dieser aktuellen Fragestellungen wird es für die Geowissenschaftler in Zukunft immer wichtiger sein, Fähigkeiten zu entwickeln, eine umfassende Ausbildung in den Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik zu erfahren und neue, forschungsorientierte Aspekte der Geowissenschaften in der Ausbildung zu studieren. Hierzu gehören die selbstständige Durchführung von Projekten, das Anfertigen von Berichten und Präsentationen sowie eine Ausbildung in der Benutzung von elektronisch verfügbarer Information. Die Bedeutung von Datenbanken und die große Verbreitung von digital gespeicherten Satellitendaten in Forschung, Wirtschaft und Planungsstellen der Länder und Kommunen sind außerdem Ausdruck der zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen den geowissenschaftlichen Teildisziplinen.

(3) Aus diesen Gründen wurde an der Universität Potsdam ein neues Konzept für das Studium der Geowissenschaften entwickelt, das sich an die Empfehlung geowissenschaftlicher Gremien zur Umstrukturierung der Ausbildungsrichtlinien an deutschen Hochschulen anlehnt. Das Fach setzt sich aus einem gemeinsamen Grundstudium der Fächer Geologie, Mineralogie und

Geophysik sowie Mathematik, Physik und Chemie zusammen. Dadurch wird ein breites Grundlagenwissen erworben. Im Hauptstudium erfolgt dann die Spezialisierung im Hauptfach Geophysik. Ziel ist es, vor dem Hintergrund einer internationalisierten Wissenschaft und Arbeitsmarktsituation eine optimale Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität der Absolventen sicherzustellen, die in den unterschiedlichsten Bereichen der freien Wirtschaft, Behörden, Forschungseinrichtungen und Universitäten Anstellungen finden.

§ 3 Zulassungsbedingungen und Studienbeginn

Für die Aufnahme des Studiums der Geowissenschaften ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss notwendig. Gute Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften sowie der englischen Sprache begünstigen ein erfolgreiches Studium.

§ 4 Lehrformen

- (1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt
 - durch die Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
 - durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
 - durch eigenständige wissenschaftliche Arbeiten.
- (2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen. Für die Ausbildung in Geophysik sind Praktika und Geländeübungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die methodischen Grundlagen, spezielle Stoffgebiete und Forschungsprobleme in den Geowissenschaften. Vorlesungen sind entweder obligatorisch oder werden neben Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen als fakultative Lehrveranstaltungen zur Abrundung der Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Arbeitsgebieten empfohlen. Die Vorlesungsteilnahme bedarf der Nachbereitung im Selbststudium, das durch geeignete Literaturangaben unterstützt wird. Im Grundstudium überwiegen Grund- oder Überblicksvorlesungen, im Hauptstudium spezielle Vorlesungen in den Hauptfächern Geophysik und Physik und je zwei Wahlpflichtfächern aus einer Auswahl von drei Fachgebieten (Mineralogie, Geologie und Mathematik).
- (4) Seminare werden als obligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden exemplarisch Themenbereiche behandelt und die Studierenden zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet. Die Studierenden beteiligen sich durch Referate und Diskussionen.
- (5) In Übungen wird der Stoff einer Vorlesung auf kon-

krete Beispiele angewendet.

(6) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von geowissenschaftlichen Aufgaben.

(7) Bei den Lehrveranstaltungen nach freier Wahl steht das gesamte Angebot der Universität einschließlich desjenigen der Geowissenschaften zur Verfügung. Zu den frei wählbaren Veranstaltungen können Prüfungen (Zusatzprüfungen) nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgelegt werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Nachweis über die frei gewählten Lehrveranstaltungen zu führen. Es wird empfohlen, diese Veranstaltungen während des Hauptstudiums zu belegen.

(8) Zur Ausbildung in Geophysik gehören Gelände-Praktika (siehe Studienplan).

§ 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit in Verbindung mit der effektiven Gestaltung des Geophysik-Studiums erweist es sich als zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen der einzelnen Teildisziplinen vor allem im Grundstudium in einer bestimmten Reihenfolge zu besuchen, da ihre Inhalte vielfach aufeinander aufbauen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Regelstudienplan, nach dem auch der Stundenplan der Geowissenschaften erstellt wird (siehe Tabellen 1 und 2).

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen für die Ausbildung in den Geowissenschaften und der Studienordnung Geowissenschaften/Geophysik können durch den Prüfungsausschuss Geowissenschaften/Geophysik neuen Ausbildungsbedingungen angepasst werden.

§ 6 Nachweis des erfolgreichen Studiums

(1) Die erfolgreiche Arbeit und regelmäßige Teilnahme an Übungen und Seminaren wird durch einen unbenoteten Übungs- bzw. Seminarschein (ÜS) dokumentiert. Bestandene Klausuren werden durch einen benoteten Leistungsschein (LS) bestätigt. Unbenotete Teilnahmebescheinigung (T) werden dagegen für die Teilnahme an sämtlichen Geländeveranstaltungen, fakultativen Veranstaltungen sowie an Pflichtveranstaltungen ohne geforderten Leistungsnachweis vergeben. Die erfolgreiche Teilnahme an Praktika wird durch einen benoteten Praktikumsschein (PS) bestätigt. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt die/der Verantwortliche die Bedingungen für den Erwerb des Scheines fest.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums ist eine bestimmte Anzahl von Leistungsnachweisen (LN) notwendig (Tabellen 1-3).

(3) Zusätzliche Leistungen können durch Leistungsnachweise bescheinigt werden.

§ 7 Studienablauf und Studienfachberatung

(1) Das Studium der Geophysik gliedert sich in das interdisziplinäre Grundstudium Geowissenschaften von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das sechssemestrige Hauptstudium im Fach Geophysik, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Für die Stoffvermittlung sind insgesamt acht Semester vorgesehen. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten umfassen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Geophysikerin bzw. Diplom-Geophysiker (abgekürzt: Dipl.-Geophys.).

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern

- Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik)
- Physik (Experimentalphysik und theoretische Physik)
- Mathematik
- Anorganische Chemie

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen

- Allgemeine Geophysik
- Angewandte Geophysik
- Physik

und je einem wählbaren Wahlpflichtfach aus den Fachgebieten

- Mineralogie
- Geologie
- Mathematik

sowie der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von neun Monaten. Es wird empfohlen, im Rahmen der frei wählbaren Veranstaltungen auch Fächer aus dem nicht geprüften Wahlpflichtfachangebot zu belegen.

(5) Die Meldung zur Diplomprüfung setzt ein selbstständig durchgeführtes 6-wöchiges Projektpraktikum voraus. Der Leistungsnachweis wird in Form eines Berichts erbracht.

(6) Die mündlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend vor dem Beginn des neunten Semesters abgelegt. Das Thema der Diplomarbeit wird im Anschluss vergeben. Die Bearbeitung des Diplomthemas erfolgt im neunten und zehnten Semester innerhalb von neun Monaten und ist integraler Bestandteil des Studiums.

(7) Jeder Studierende hat im Grund- und Hauptstudium jeweils eine Pflichtstudienfachberatung wahrzunehmen. Hierzu wird zu Beginn eines jeden Semesters im Einschreibezentrum eine Veranstaltung zur Studienfachberatung angeboten.

(8) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei Entscheidungen zum Studienablauf, bei der Aufstellung der individuellen Studienpläne, bei der Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei anderen persönlichen Studienproblemen.

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im Diplomstudiengang Geophysik

§ 8 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium wird in den Teilgebieten Geologie, Mineralogie und Geophysik ein Überblick über die Geowissenschaften vermittelt und die Grundlage für vertiefende Studien im Hauptstudium gelegt. Daneben wird das obligatorische Studium der Mathematik, Physik und Chemie betrieben.

(2) Das Grundstudium umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen (siehe Tabellen 1 und 2):

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Einführung in die Geowissenschaften	7	1
Geologie	7	3
Mineralogie	9	2
Geophysik	6	1
Chemie	14	2
Physik	20	2
Mathematik	20	2
	83 SWS	13 LN

§ 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Das Fundament des geowissenschaftlichen Grundstudiums wird durch die Einführungsvorlesung "Geowissenschaften" sowie durch weitere Vorlesungen, Übungen, Praktika, Kartierkurse und Exkursionen in den Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik ge-

bildet. Im Bereich der Geologie werden Fragestellungen exogener und endogener Dynamik prozessorientiert behandelt (Erosion, Sedimentation, Massenbewegungen, Grundwasser, Vulkanismus, Plattentektonik), weiterhin wird die Entwicklungsgeschichte der Erde unter evolutionsbiologischen und plattentektonischen Gesichtspunkten vorgestellt. In der Mineralogie werden Mineralien und Gesteine im Zusammenhang mit magmatischen, metamorphen und sedimentären Prozessen behandelt und in ihrer Bedeutung als Bauelemente der Erdkruste sowie ihre Rolle bei Transportvorgängen in der Erde bewertet. Die Geophysik-Ausbildung befasst sich mit den Phänomenen und den physikalischen Eigenschaften der festen Erde (Schwerefeld, Magnetfeld, Erdbeben, Erforschung des Erdinneren durch seismische Wellen) sowie mit der Anwendung geophysikalischer Techniken zur Erkundung des Erdinneren. In den drei Teildisziplinen sind insgesamt sieben Leistungsnachweise zu erbringen (§ 8 Abs. 2 sowie Tabelle 1), daneben besteht Teilnahmepflicht an 12 geologischen Exkursionstagen, an einem viertägigen petrographischen Praktikum sowie am Geowissenschaftlichen Seminar I. Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind Voraussetzung der Meldung zum Vordiplom. Diese Prüfung wird als gemeinsame Prüfung in den drei Teildisziplinen Geologie (mit Paläontologie), Mineralogie und Geophysik innerhalb von 30 bis maximal 40 Minuten abgenommen.

(2) In der Mathematik-Ausbildung stellt der dreisemestrige Kurs Mathematik für Physiker und andere Naturwissenschaftler (Mathematik I-III) die wesentlichen Denkweisen und Verfahren der Analysis sowie der linearen Algebra und Elemente der numerischen Mathematik bereit. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen Mathematik I-III wird ein Leistungsnachweis vergeben. Ein weiterer Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs Stochastik für Physiker und Naturwissenschaftler vergeben. Beide Leistungsnachweise sind notwendig für die Anmeldung zum Vordiplom. Inhalt der Prüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III).

(3) Im Pflichtfach Physik werden Vorlesungen im Bereich Experimentalphysik (I-III) sowie eine Vorlesung auf dem Gebiet der Theoretischen Physik absolviert. Leistungsnachweise werden vergeben bei erfolgreicher Teilnahme am Physikalischen Anfängerpraktikum I (1 LN) sowie in der Übung zur Theoretischen Physik (1 LN).

(3) Das Prüfungsfach Chemie vermittelt Kenntnisse in Allgemeiner und Anorganischer Chemie. Begleitend zu den Vorlesungen werden Praktika als pflichtmäßiger Bestandteil der Ausbildung abgehalten; bei erfolgreicher Teilnahme werden die Praktika mit einem Leistungsnachweis bewertet, der bei der Meldung zum Vordiplom vorgelegt wird.

Teil 3 Hauptstudium Geophysik im Diplomstudengang

§ 10 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Neben der Fortsetzung der Studien in den Hauptfächern Geophysik und Physik erfolgt im Hauptstudium eine Spezialisierung in einem Wahlpflichtfach. Typisch für das Hauptstudium ist die eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums im Rahmen von wahlobligatorischen Veranstaltungen. 16 SWS können hierbei als frei wählbare Veranstaltungen entsprechend der eigenen Interessenlage und den Vorstellungen über den späteren Berufseinsatz ausgewählt werden.

(2) In den Wahlpflichtfächern wird jeweils eine Vertiefungsrichtung aus drei angebotenen Fächern gewählt:

- Mineralogie
- Geologie
- Mathematik

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Wahlpflichtfächer zulassen.

(2) Das Hauptstudium Geophysik umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Allgemeine und Angewandte Geophysik	38	6
Physik	11	3
Ein Wahlpflichtfach aus den folgenden Bereichen auswählen:		
Mineralogie	11	3
Geologie	11	2
Mathematik	11	2
Frei wählbare Lehrveranstaltungen	16	

Die Fächerkombinationen sind in Tabelle 3 mit den entsprechenden Leistungsnachweisen aufgeführt. Das Vorlesungsangebot kann den Gegebenheiten entsprechend jederzeit angepasst werden.

Teil 4 Geophysik als Wahlpflicht- und Nebenfach

§ 11 Gliederung des Studiums

(1) Studierende mit dem Wahlpflichtfach Geophysik nehmen während des Grundstudiums zusammen mit den Studierenden des Faches Geowissenschaften an den Einführungsvorlesungen zur Allgemeinen und Angewandten Geophysik teil und erbringen zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur zu diesen Vorlesungen. Beide Veranstaltungen sind Voraussetzung für den Besuch weiterführender Praktika im Hauptstudium. Im Hauptstudium werden Vorlesungen und Praktika aus dem Gesamtgebiet des

Studienganges Geowissenschaften/Geophysik belegt; es sind hierbei Veranstaltungen mit einem Umfang von 16 SWS erforderlich.

§ 12 Geophysik als Wahlpflichtfach im Grundstudium

Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Allgemeine Geophysik I	2	
Allgemeine Geophysik II	2	LS
Angewandte Geophysik I	2	LS
	6 SWS	2 LN

§ 13 Geophysik als Wahlpflichtfach im Hauptstudium

Im Hauptstudium werden insgesamt 16 SWS mit Veranstaltungen aus dem regulären Angebot der Geophysik belegt. Im Verlauf des Hauptstudiums werden zwei benotete Leistungsnachweise erbracht. Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf das Fach Geophysik.

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Seismologie I	2	
Seismologie II	2	
Seismologische Übungen I	2	LS
Seismologische Übungen II	1	
Geowissenschaftliches Seminar I	1	
Geowissenschaftliches Seminar II	2	
Geodynamik	2	
Angewandte Geophysik II	2	PS
Plattentektonik	2	
	16 SWS	2 LN

Veranstaltungen sowie Leistungsnachweise für Studierenden, die im Hauptfach Geologie oder Mineralogie studieren, sind in den entsprechenden Studienordnungen dieser Studiengänge aufgeführt.

§ 14 Geophysik als Nebenfach im Grundstudium

Studierende mit dem Nebenfach Geophysik nehmen während des Grundstudiums zusammen mit den Studierenden des Faches Geowissenschaften an den Einführungsvorlesungen zur Allgemeinen und Angewandten Geophysik teil und erbringen zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur zu diesen Vorlesungen.

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Allgemeine Geophysik I	2	
Allgemeine Geophysik II	2	LS
Angewandte Geophysik I	2	LS
	6 SWS	2 LN

§ 15 Geophysik als Nebenfach im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen mit einem Minimum von 32 SWS belegt. Außer Vorlesungen, Seminaren und Übungen werden hier auch Praktika absolviert.

(2) Die Diplom-Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf einen dreiteiligen Themenkomplex, der mit den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern abgesprochen wird.

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Theorie elastischer Wellen	2+2	LS
Seismologie I (Erdbeben)	2	
Seismologische Übungen I	2	LS
Seismologie II (Gefährdungsanalyse + Ing. Seismologie)	2+2	
Signalverarbeitung in der Geophysik	2+2	
Inversionsmethoden	2+2	LS
Spezialvorlesung Allgemeine Geophysik	2	
F-Praktikum Allgemeine Geophysik	4	PS
Angewandte Geophysik II	2+2	PS
Geowissenschaftliches Seminar II	2	
	32 SWS	5 LN

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Tabelle 1
Pflicht-Lehrveranstaltungen im Grundstudium Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik)

	Lehrveranstaltung	*SWS	*LN
Geowissenschaften:			
	Einführung in die Geowissenschaften I mit Übungen	(V + Ü) 2+2	ÜS
	Einführung in die Geowissenschaften II	(V) 2	
	Geowissenschaftliches Seminar I	(Ü) 1	ÜS
Geologie:			
	Sedimentologie I	(V) 2	
	Erdgeschichte	(V) 2	
	Paläontologie	(V) 2	
	Paläontologisches Praktikum	(Ü) 1	PS
Mineralogie:			
	Mineralogie I	(V) 2	
	Mineralogie II	(V) 2	
	Kristalloptik I	(Ü) 2	PS
	Kristalloptik II	(Ü) 1	PS
	Petrographie magmatischer Gesteine	(V) 1	
	Petrographie metamorpher Gesteine	(V) 1	
Geophysik:			
	Einführung in die Allgemeine Geophysik I	(V) 2	
	Einführung in die Allg. Geophysik II	(V) 2	
	Einführung in die Angewandte Geophysik	(V) 2	
	Geophysikalische Geländeübungen I (5 Tage)		ÜS
Chemie:			
	Anorganische Chemie I	(V) 4	
	Anorganische Chemie II	(V) 3	
	Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil)	(P) 3	PS
	Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil)	(P) 4	PS
Physik:			
	Experimentalphysik I	(V) 4	
	Experimentalphysik II	(V) 4	
	Experimentalphysik III	(V) 4	
	Physikalisches Praktikum	(P) 4	PS
	Theoretische Physik	(V + Ü) 3+1	LS
Mathematik:			
	Grundkurs Mathematik I	(V + Ü) 5-3	
	Grundkurs Mathematik II	(V + Ü) 4-1	LS

Grundkurs Mathematik III	(V + Ü)	2+1	
Stochastik	(V + Ü)	3+1	LS
		83 SWS	

Exkursionen, Praktika

Anfängerexkursionen (12 Tage), auf Wochenenden verteilt		
Geologisch-petrologische Geländeübung (10 Tage)		PS
Geowissenschaftliches Geländepraktikum (Petrographic, 4 Tage)		T
Übung Geologische Karten und Profile I (5 Tage)		PS
*SWS Semesterwochenstunden		
*LN Leistungsnachweise		
V	Vorlesung	
Ü	Übung	
P	Praktikum	
T	Teilnahme	
PS	Praktikumsschein	
ÜS	Übungs- bzw. Seminarschein	
LS	Leistungsschein	

Tabelle 2

Regelstudienplan der Veranstaltungen im Fach Geowissenschaften (Grundstudium)

Wintersemester I

Einführung in die Geowissenschaften I	(V + Ü)	2+2
Mineralogie I (Allgem. Mineralogie – Kristallographie)	(V)	2
Kristalloptik I (Einführung in die Theorie und Praxis) (Blockkurs)	(Ü)	2
Anorganische Chemie I	(V)	4
Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil)	(P)	3
Grundkurs Mathematik I	(V + Ü)	5+3
Experimentalphysik I	(V)	4
Pflichtstunden:		27 SWS
Anfängerexkursion (2 Tage)		2 Tage

Sommersemester I

Einführung in die Geowissenschaften II	(V)	2
Mineralogie II (Spez. Mineralogie, Mineralbestimmung)	(V)	2
Kristalloptik II (Gesteinsbildende Minerale)	(Ü)	1
Anorganische Chemie II	(V)	3
Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil)	(P)	4
Grundkurs Mathematik II	(V + Ü)	4+1
Experimentalphysik II	(V)	4
Pflichtstunden:		21 SWS

Anfängerexkursionen (Wochenenden, 5 Tage)			
Übung Geologische Karten und Profile (5 Tage, Vorbereitung für den Geländekurs)			
Geowissenschaftliches Geländepraktikum (4 Tage)			
		14 Tage	

Wintersemester II

Einführung in die Allgemeine Geophysik I	(V)	2	
Sedimentologie I	(V)	2	
Geowissenschaftliches Seminar I	(Ü)	1	
Petrographie magmatischer Gesteine	(V)	1	
Grundkurs Mathematik III	(V + Ü)	2+1	
Experimentalphysik III	(V)	4	
Physikalisches Praktikum	(P)	4	
Paläontologie	(V)	2	
Paläontologisches Praktikum	(Ü)	1	
Pflichtstunden:			20 SWS

Sommersemester II

Einführung in die Allgemeine Geophysik II	(V)	2	
Petrographie metamorpher Gesteine	(V)	1	
Einführung in die Angewandte Geophysik	(V)	2	
Stochastik	(V + Ü)	3+1	
Theoretische Physik	(V + Ü)	3+1	
Erdgeschichte	(V)	2	
Pflichtstunden:			15 SWS

Geologisch-petrologische Geländeübung
10 Tage

Anfängerexkursionen (Wochenenden) (5 Tage)			
Geophysikalische Geländeübungen (5 Tage)		10 Tage	
			83 SWS
			insgesamt

Tabelle 3

Pflicht-Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Geowissenschaften/Geophysik

Geophysik			
Spezialvorlesung Mathematik	(V+Ü)	1+1	
Theorie elastischer Wellen	(V+Ü)	2+2	LS
Numerische Methoden in der Geophysik	(V+Ü)	2+2	
Seismologie I (Erdbeben)	(V)	2	
Seismologische Übungen I	(Ü)	2	LS
Seismologie II (Gefährdungsanalyse + Ing. Seismologie)	(V+Ü)	2+2	
Signalverarbeitung in der Geophysik	(V+Ü)	2+2	
Inversionsmethoden	(V+Ü)	2+2	LS
Spezialvorlesung Allgemeine Geophysik	(V)	2	
F-Praktikum Allgemeine Geophysik	(P)	4	PS

Angewandte Geophysik II	(V+Ü)	2+2	PS
Geowissenschaftliches Seminar II	(Ü)	2	T
Projektpraktikum	6 Wochen		PS
			38 SWS 6 LN

Physik

Vorlesungen aus der strukturellen Festkörperphysik	(V/Ü)	4	LS
Vorlesungen aus der Theoretischen Physik	(V/Ü)	4	LS
Vorlesungen nach freier Wahl	(V/Ü)	3	LS
		11 SWS	3 LN

Wahlpflichtfach Geologie*)

Strukturgeologie I	(V)	2	
Strukturgeologische Übungen I	(Ü)	2	LS
Strukturgeologie II	(V+Ü)	2+1	LS
Regionale Geologie	(V)	2	
Geodynamik, Neotektonik	(V)	2	
Strukturgeologische Exkursion	5 Tage		T
		11 SWS	2 LN

Wahlpflichtfach Mineralogie*)

Magmatismus, Vulkanismus	(V)	1	
Phasenpetrologie	(V+Ü)	1+1	LS
Petrologie I	(V+Ü)	1+1	LS
Petrologie II	(V+Ü)	1+1	LS
Radiometrische Altersbestimmung	(V)	1	
Gefügekunde	(V+Ü)	1+1	
Gesteins-Fluidinteraktion	(V)	1	
		11 SWS	3 LN

Wahlpflichtfach Mathematik*)

Vorlesungen nach freier Wahl aus dem Angebot des Diplomstudiengangs Mathematik (Hauptstudium)	(V+Ü)	8+3	2 LS
			11 SWS 2 LN

*) Es wird empfohlen, im Rahmen der frei wählbaren Veranstaltungen auch Fächer aus dem nicht geprüften Wahlpflichtfachangebot zu belegen. Zu den frei wählbaren Veranstaltungen können Zusatzprüfungen abgelegt werden.

Es wird weiterhin angeboten, das Wahlpflichtfach Hydrogeologie nach Absprache mit Professorinnen/Professoren der Freien Universität Berlin zu wählen und an den entsprechenden Veranstaltungen in Berlin teilzunehmen. Hierzu sind ebenfalls 11 SWS und 3 LN zu erbringen.

Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang Geophysik in den Geowissenschaften der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgende Prüfungsordnung erlassen.¹

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil I

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geophysik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Geophysiker bzw. Diplom-Geophysikerin (Dipl.-Geophys.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Fachrichtung Geowissenschaften und seiner Studiengänge Geologie, Mineralogie und Geophysik wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem neben Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein/e Vertreter/in der Gruppe der wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen und einen/eine Student/Studentin, der/die das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren besteht aus drei Mitgliedern, wobei jeder Studiengang vertreten sein muss.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 3. August 1999 auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt höchstens drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer/innen,
5. die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss Geowissenschaften bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein Semester oder ein akademisches Jahr die Prüfer/innen für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat die/der Kandidat/in die Möglichkeit, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers. Die Beisitzer/innen werden von den Prüfenden eingesetzt und führen das Protokoll. Die/der Beisitzer/in hat keine Entscheidungsbefugnis. Zur/zum Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein/e Prüfer/in aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine/n anderen Prüfer/in benennen.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Geophysik werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, insbesondere in Chemie, Mathematik und Physik, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist

festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 8 durchzuführen.

(8) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebenen Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die Gleichstellung der Kandidatin/des Kandidaten mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(9) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird

gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ergänzungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die Kandidatin/der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung Geophysik gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Studierende stellt einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss. Nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss sollen während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Veranstaltungen den Pflichtveranstaltungen am Institut für Geowissenschaften entsprechen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§10), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsbestimmungen des Studienganges Geophysik treffen die Bestimmungen über Art und Umfang der einzelnen Prüfungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens fünf Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss benannte Prüfer/in, die/der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von der/dem vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer/in schriftlich bis zu drei Themen gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. Ausnahmeregelungen können durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfer/in mit einer/einem Beisitzer/in als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in höchstens 40 Minuten. Nach gemeinsamer Beratung der an einer Prüfung teilnehmenden Prüfenden oder Beisitzer/innen wird die Note gemäß § 13 festgelegt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die/der Kandidat/in nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/den Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach

Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsbestimmungen des Faches Geophysik vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der Kandidatin/dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, ggf. die Namen der einzelnen Prüfenden, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können auch die im Studiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht und von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wurde. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Geophysiker/in ausgestellt. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Geophysiker/in erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die/der Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfer/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht die/der Kandidat/in, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2

§ 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung werden nach erfolgreichem Abschluss der in der Studienordnung Geowissenschaften/Geophysik aufgeführten Pflichtveranstaltungen im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder studienbegleitend als vorgezogene in der Regel mündliche Fachprüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums durchgeführt. Sie sind im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende Prüfungen:

1. Geowissenschaften
2. Physik
3. Anorganische Chemie
4. Mathematik

(4) Die Prüfungsdauer beträgt im Fach Geowissenschaften 40 Minuten, in den anderen Fächern beträgt sie 30 Minuten.

(5) Das Prüfungsfach Geowissenschaften wird als gemeinsame mündliche Prüfung in den Teildisziplinen Mineralogie, Geologie und Geophysik geprüft. Die/der Prüfer/in kann beliebig aus einer der drei Studienrichtungen stammen. Die/der zugeordnete Beisitzer/in muss ein anderes Studienfach vertreten. Prüfer/innen und Beisitzer/innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(6) Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zum Vordiplom sind zwei Leistungsnachweise nötig.

(7) Das Prüfungsfach Anorganische Chemie wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Labor-Praktika Anorganische Chemie I und II mündlich geprüft.

(8) Das Prüfungsfach Physik wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum I mündlich geprüft. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die Vorlesungen Experimentalphysik I-III sowie Theoretische Physik. Weiterhin ist ein Übungsschein im Fach Theoretische Physik erforderlich.

(9) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim

Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Geowissenschaften, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die im Fach Geowissenschaften geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise (LN) über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen (1 LN Einführung in die Geowissenschaften, 3 LN im Fach Geologie, 2 LN im Fach Mineralogie, 1 LN im Fach Geophysik);
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung Geowissenschaften vorgeschriebenen Studienfachberatung;
4. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung und die Prüfungsbestimmungen im Studiengang Geowissenschaften bekannt sind;
5. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss Geowissenschaften.

§ 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfer/in mit einer Note gemäß § 13 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3

§ 21 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit sowie vier mündlichen Fachprüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen und schriftliche Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Geophysik sind vier mündliche Fachprüfungen abzulegen, die jeweils 30 bis 40 Minuten dauern sollen:

a) als Pflichtfächer:

- Allgemeine Geophysik
- Angewandte Geophysik
- Physik

b) als jeweils ein wählbares Wahlpflichtfach aus den Fachgebieten:

- Mineralogie
- Geologie
- Mathematik

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Wahlpflichtfächer zulassen.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten strukturiert werden, in denen das Verständnis der Kandidatin/des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge in den Geowissenschaften sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind durch die Prüfer/innen soweit wie möglich zu definieren, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geophysik in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Die Prüfungen sind in der Regel vor Beginn des neunten Semesters und vor der Anmeldung zur Diplomarbeit abzuschließen. Die Diplomarbeit wird im Laufe des neunten und zehnten Semesters angefertigt und ist integraler Bestandteil des Studiums.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Geophysik, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;

2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geowissenschaften/Geophysik erfolgreich abgelegt wurde;

3. die in der Studienordnung Geowissenschaften/Geophysik geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Tabelle 3 der Studienordnung), insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen;

4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;

5. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges Geophysik bekannt sind;

6. eine Erklärung darüber, ob sie/er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

7. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

8. der Nachweis eines selbstständig durchgeführten Projektpraktikums gemäß der Richtlinien der Studienordnung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss Geowissenschaften.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Geophysik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der/dem vom Prüfungsausschuss Geowissenschaften dafür bestellten Betreuer/in gestellt. Die Kandidatinnen/Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Prüfer/in und über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in englischer Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit wird von zwei und/oder Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachterin/Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine/r der beiden Prüfer/innen die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfer/in mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berich-

tigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss Geowissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Geophysik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 22. Mai 1997 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Übersicht

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufgaben und Ziele des Studiums
- II. Organisatorisches
 - § 3 Studienfachberatung
 - § 4 Sprachkenntnisse
 - § 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete
 - § 6 Studienorganisation
 - § 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium
- III. Grundstudium
 - § 8 Definition, Umfang, Dauer
 - § 9 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine
- IV. Hauptstudium
 - § 11 Definition und Voraussetzungen
 - § 12 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine
- V. Schlussbestimmung
 - § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister/Magistra Artium" (M. A.) muß dieser Studiengang gemäß § 2 der Masterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 mit einem Hauptfach (70 SWS) sowie mit einem weiteren Nebenfach (40 SWS) kombiniert werden.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 5. Oktober 1999 auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

§ 2 Aufgaben und Ziele des Studiums

(1) Der Magisterstudiengang der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft vermittelt Wissen über europäische und außereuropäische Literaturen in Geschichte und Gegenwart, ihre Gattungen und Formen sowie Beherrschung der literaturwissenschaftlichen Methoden und Einsicht in die literaturtheoretischen Ansätze. Damit will der Studiengang vornehmlich auf literaturwissenschaftlichem Gebiet die nationalsprachlichen Grenzziehungen überwinden, aber auch die Verbindung von Literatur und Kultur sowie von Literatur und anderen Künsten ins Zentrum des Interesses rücken.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, sowohl einen vielseitigen Kenntnisstand als auch Spezialkenntnisse in den Teilgebieten zu erlangen. Diese Ausbildung soll den Studierenden vorbereiten vornehmlich für solche Berufsfelder, die einen Bezug zur Literatur im engeren wie zur Kultur im weiteren Sinne haben. Es ist ratsam durch Volontariate, Praktika oder durch Ferienarbeit rechtzeitig Verbindung zur Berufswelt aufzunehmen: z.B. in wissenschaftlichen Einrichtungen; in der Erwachsenenbildung, im außerschulischen Bereich, in der Fremdsprachenvermittlung; im öffentlichen Dienst, in der Verwaltung; in den Medien (Presse, Verlage, Rundfunk, Fernsehen); in der Tourismusbranche und im PR-Bereich; im Bibliothekswesen; in der Kulturarbeit im In- und Ausland; in EG-Institutionen oder in nationalübergreifenden Bildungseinrichtungen.

II. Organisatorisches

§ 3 Studienfachberatung

In der Studienfachberatung werden die Studierenden in der Kombinationswahl und in fachlichen Fragen der Studiengestaltung sowie der Vorbereitung der Zwischen- und Magisterprüfung beraten. Die Mitglieder der Studienfachberatung werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die zentrale Studienberatung, die Beratung über das Akademische Auslandsamt und die studentische Studienberatung sind mögliche Ergänzungen der Studienfachberatung. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist obligatorisch und wird schriftlich bescheinigt.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, wovon eine das Unicert 3-Niveau, die andere das Unicert 2-Niveau erreichen sollte. Altsprachliche Kenntnisse (Latein, Griechisch oder Hebräisch) sind erwünscht.

(2) Diese Sprachkenntnisse müssen außerhalb des Stundenvolumens des Magisterstudiums spätestens bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen werden.

§ 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete

Der Studiengang hat folgende Bereiche und Teilgebiete:

- (1) Komparation
 - Literarische Wechselbeziehungen in unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen
 - Methoden der Komparatistik
 - Gattungsgeschichte unter komparatistischem Aspekt
 - Stoff-, Themen-, Motivgeschichte
 - Imagologie
 - Interkulturalität
- (2) Methodik
 - Methoden der Textinterpretation
 - Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und ihrer Methode
- (3) Ästhetik
 - Platz der Literatur in unterschiedlichen ästhetischen Systemen
 - Geschichte der Poetik
 - Gattungslehre
- (4) Medialität
 - Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Rahmen der Literaturgeschichte
 - Geschichte des Buches
 - Literatur im Kontext moderner Medien
 - Literatur - Verlag - Markt

§ 6 Studienorganisation

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Der Prüfungsausschuss empfiehlt jeweils das Lehrangebot sowie die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Studienbereichen.

§ 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium

- (1) Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von:
 - a) Scheinen, die für ein Proseminar oder Hauptseminar auf der Grundlage einer benoteten schriftlichen Arbeit vergeben werden.
 - b) Belegen, die für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Kolloquien, Pro- und Hauptseminaren sowie Grundkursen vergeben werden. Sie sind in der Regel unbenotet.
- (2) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen für den hier behandelten Studiengang werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt, nach Feststellung der Äquivalenz, für Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.
- (3) Alle Leistungen können nur einmal und auch nur in

einem Teilstudiengang des Magisterstudiums angerechnet werden (Ausschluss der doppelten Anrechenbarkeit).

III. Grundstudium

§ 8 Definition, Umfang, Dauer

Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach. Es führt in Methoden und Theorien ein, vermittelt Grund- und Überblickswissen und entwickelt die analytische Kompetenz der Studierenden. Es dauert in der Regel vier Semester und hat, als Richtwert, einen Umfang von 24 SWS. Es wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind mindestens zwei Scheine vorzulegen.

§ 9 Strukturierung des Lehrangebots

Im Grundstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Einführungs- und Überblicksvorlesungen, die einen breiten Überblick über das Wissensgebiet, seine Methoden und Theorien geben (V);
- ein Grundkurs, der einen Überblick über das Fach und eine theoretische Einführung in dasselbe bietet sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und Voraussetzung für den Besuch von Proseminaren ist (GK);
- Proseminare, die der Einführung in das Studium eines Bereichs, in seine Methoden und Theorien am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandes dienen und mit einem Schein abschließen können (PS);
- Übungen, die vor allem auf die Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet sind (Ü).

§ 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

GK

Grundkurs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 2 SWS

V/PS

Vorlesungen/Proseminare zur Allgemeinen und/oder Vergleichenden Literaturwissenschaft (jeweils zu thematisch unterschiedlichen Bereichen nach § 5) 8 SWS

PS

Proseminare aus unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (2 Scheine) 4 SWS

Ü

Übung kursorische Lektüre einzelner Werke 2 SWS

Ü Übung Interkulturalität 2 SWS

Ü Übung Schreibformen 2 SWS

IV. Hauptstudium

§ 11 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluss. In ihm sollen gründliche Kenntnisse vor allem der Bereiche des Studienganges und die Fähigkeit zur selbstständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu gehört auch die Herausbildung eines Problembewusstseins für fachspezifische und interdisziplinäre Zusammenhänge und Fragestellungen. Es müssen mindestens zwei Scheine erworben werden.

(2) Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester und hat, als Richtwert, einen Umfang von 16 SWS.

§ 12 Strukturierung des Lehrangebots

Im Hauptstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Vorlesungen, die auf der Grundlage der Überblicksvorlesungen Fragen des Wissens, der Theorie und Methode spezieller Forschungsbereiche behandeln (V);
- Hauptseminare, die dem forschungsorientierten Lernen dienen und die in Schrift und Wort eine höhere Selbstständigkeit der Studierenden voraussetzen (HS);
- Kolloquien (KO).

§ 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

V

2 Vorlesungen zu jeweils unterschiedlichen Bereichen nach § 5. 4 SWS

HS

3 Hauptseminare zu jeweils unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (2 Scheine).

Das 3. Hauptseminar kann durch ein Kolloquium ersetzt werden. 6 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden.

V. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für Allgemeine und Vergleichende Literaturwis- senschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 22. Mai 1997 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I setzt einen Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ein. Dieser besteht aus drei Hochschullehrer/innen, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem Studierenden im Hauptstudium. Es sollte nicht mehr als ein/eine Hochschullehrer/in aus einem Institut stammen. Den Vorsitz führt ein/e Professor/in, die/der dem Prüfungsausschuss des Ersten Hauptfachs zuarbeitet.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Prüfung. Er benennt den/die Studienfachberater/in.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 5. Oktober 1999 auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen der MPO.

(2) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- (a) Je ein Schein aus zwei thematischen Proseminaren aus unterschiedlichen Bereichen.
- (b) Die restlichen Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 10 der Studienordnung (4 Vorlesungen/Proseminare und 3 Übungen. Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Grundstudium belegt werden).
- (c) Nachweis über die Kenntnisse auf Universitätsniveau (Unicert 2 bzw. 3) in zwei modernen Fremdsprachen gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung.
- (d) Nachweis über die erfolgte Studienfachberatung.

§ 4 Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Themen aus den Bereichen des Studiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 5 der Studienordnung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten die Bestimmungen der MPO.

(2) Im Einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen: Je ein Schein aus den beiden thematischen Hauptseminaren aus unterschiedlichen Bereichen, der Nachweis der Studienfachberatung sowie weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 13 Studienordnung (2 Vorlesungen und ein Hauptseminar bzw. Kolloquium. Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden).

§ 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung

- (1) Mündliche Prüfung und Klausur:
- eine 240-minütige Klausur aus einem der in der Studienordnung unter § 5 aufgeführten Bereiche;
 - eine 30-minütige mündliche Prüfung in zweien der von dem Thema der Klausur nicht erfassten Bereiche nach § 5 der Studienordnung.

(2) Die Wahl der Bereiche und Teilgebiete der einzelnen Prüfungsteile erfolgt in Absprache zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengän- gen und im Magisternebenfach

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:¹

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums bzw. Magisternebenfachstudiums im Fach Musik erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) bzw. im Magisternebenfach an der Universität Potsdam. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam wird für das Lehramtsstudium in den Teilbereichen

- Musiktheorie
- Hauptinstrument² und
- Pflichtfach Gesang

durchgeführt, für das Magisternebenfachstudium nur im Teilbereich Musiktheorie.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Prüfungsart und Prüfungsbeauftragte

(1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine

(1) Die beiden Semestertermine für die Eignungsprüfungen werden jeweils zwei Semester im Voraus vom Institutsvorstand festgelegt. Sie sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassung

Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt oder Schülerin bzw. Schüler der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) oder
2. am Zulassungsverfahren zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 3 BbgHG erfolgreich teilgenommen hat bzw. erfolgreich teilnimmt oder
3. bereits ein Lehramt ausübt und einen Ergänzungsstudiengang anstrebt.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Die musikalische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jedem Teilbereich bzw. im Teilbereich Musiktheorie im Falle des Magisternebenfachstudiums gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Ist die Überprüfung in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so kann sie wiederholt werden. Bereits bestandene Teilbereiche werden dabei anerkannt und bei der Wiedervorstellung zum nächsten Eignungsprüfungstermin nicht wieder geprüft. Sind die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Teilbereichen nicht erbracht worden, so ist bei einer Wiedervorstellung die Eignungsprüfung in allen Teilbereichen abzulegen.

(3) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die abgelegten Prüfungsleistungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 23. März 1999

² bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments (vergl. § 1.1)

schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Bezeichnung des angestrebten Studienganges
4. die Namen der Prüfungsbeauftragten,
5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung.

(2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) Lehramt Sekundarstufe II

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig bis schwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 20 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * schriftliche Klausur (Grundlagen der klassischen Harmonielehre, einfacher Generalbass, einfache Syntax- und Formbestimmungen)
- * Spielen und Rhythmisieren von einfachen und er-

weiterten Kadenz

- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(2) Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe, Fach I

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 10 - 15 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * Hören, Erkennen und Nachsingen verschiedener Intervalle und Harmonien
- * Spielen und Rhythmisieren einfacher Kadenz
- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(3) Magisternebenfach

Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung (wie Lehramt Sek I, jedoch ohne Spielpraxis am Klavier).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.